

Zusammenfassung der Änderungen im GpR und in der Vo GpR (ab 1. Januar 2023)

Folgende Änderungen im **GpR** wurden beschlossen:

- Die briefliche Stimmabgabe ist bis zur Öffnung der Wahllokale am Wahl- oder Abstimmungstag möglich (und nicht mehr nur bis um 17:00 Uhr am Vortag). Bitte beachten Sie, dass Sie den Hinweis bzgl. der Frist für die briefliche Stimmabgabe anpassen müssen.
- Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die gleichen Fristen. Künftig müssen alle Wahl- und Abstimmungsunterlagen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintreffen. Für Nachwahlen gilt eine verkürzte Frist von mind. 10 Tagen.
- Auf Majorz- und Proporzahlen sind ab 1. Januar 2023 die gleichen Fristen anwendbar: Aufgrund der verlängerten Zustellfristen der Wahlunterlagen wurden die Fristen des Majorzwahlverfahrens an die Fristen des Proporzwahlverfahrens angepasst.
- «Stille Wahlen» sind möglich, wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden. Die Erwerbsinstanz widerruft bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht deren Namen mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Für die allfälligen restlichen Sitze: Nachwahl nach § 29 f.
- Bei Gemeindewahlen können die Gemeinden bei Stimmgleichheit im Rahmen von Majorzwahlen anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung eine Stichwahl an der Urne vorsehen.
- Die Ausschlussgründe für Wahlbüromitglieder werden in einer Generalklausel normiert.
- Es besteht eine eigenständige Grundlage für die Nutzung einer Fachanwendung zur Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen, welche bereits angewendet wird. Ferner wird die Anwendung von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung geregelt.
- Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskanzlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen. Eine Einschränkung in Bezug auf den Wahlkreis entfällt.
- Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 12 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.
- Weitere Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verankerung der Streichregelung bei überzähligen Kandidierenden auf einem Wahlzettel im Gesetz; • separate Bestimmung für das Informationsblatt bei Majorzwahlen für Wahlvorschläge; • Anfechtungsfrist von 3 Tagen für Zwischenverfügungen der Landeskanzlei im Rahmen von Stimmrechtsbeschwerden; • Geburtsdatum anstatt Jahrgang auf Initiativ- und Referendumsbogen sowie • Verweis auf die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde bei Begründung des politischen Wohnsitzes (der Heimatschein wird von den Gemeindeverwaltungen nicht mehr aufbewahrt und den Personen zurückgegeben; auch die Begriffe «Heimatausweis» und «Interimsschein» sind nicht mehr zeitgemäss).
Die übrigen Änderungen betreffen Präzisierungen, Verweise, Begrifflichkeiten, Regelung auf Verordnungsstufe, Aufhebungen sowie Verankerung der Praxis im Gesetz.

Folgende Änderungen in der **Vo GpR** wurden beschlossen:

<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Terminologie: Die veralteten Bestimmungen zur Ausgestaltung des Stimmrechtsausweises und des Stimmrecht-Couverts werden zeitgemäss umformuliert sowie die Terminologie bei überholten und unpräzisen Begriffen geändert (neu werden die Begriffe «Stimmzettelkuvert» [für Umschlag] und «Antwortkuvert» [für Stimmrecht-Couvert] verwendet sowie der Begriff «Gemeindekanzlei» durch den Begriff «Gemeindeverwaltung» ersetzt [Anpassung ans Gemeindegesetz]).
<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss dem neuen § 2 Abs. 3 Vo GpR erhalten die Stimmberechtigten insbesondere folgende Informationen und Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> a. Öffnungszeiten des Wahllokals; b. Zeitraum für die briefliche Stimmabgabe; c. Möglichkeit der persönlichen Zustellung, sofern die Vorlagen und Erläuterungen nur einmal pro Haushalt zugestellt werden; d. Stimm- und Wahlzettel sind zur Wahrung des Stimmgeheimnisses im beigelegten Stimmzettelkuvert zu verschliessen und anschliessend in das Antwortkuvert zu legen.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stimmrechtsausweis ist jeweils mit dem Datum des Abstimmungs- oder Wahltags zu versehen. Die Regelung bzgl. der Befristung fällt weg.
<ul style="list-style-type: none"> - Stimm- und Wahlunterlagen: Aufgrund seines Regelungsgehalts wird § 4 Abs. 2 GpR (Vorgehen bei Nichterhalt der Unterlagen) in die Vo GpR aufgenommen. Der Vollständigkeit halber werden sämtliche Unterlagen, welche für eine Wahl oder Abstimmung zugestellt werden, in dieser Bestimmung erfasst.
<ul style="list-style-type: none"> - Stimmregister: Im Zusammenhang mit dem Stimmregister erfolgen gewisse weniger relevante Anpassungen.
<ul style="list-style-type: none"> - Neue Formulierung bzgl. der Behandlung der brieflichen Stimmabgabe.
<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitungshandlungen: Die Vorbereitungshandlungen für die Auszählung am Wahlresp. Abstimmungstag werden konkretisiert. (Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen <i>gültigen</i> Stimmen darf weiterhin erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden.)
<ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrung und Zugriff: Die brieflich abgegebenen Stimmen sind bis zur Auszählung sicher und verschlossen aufzubewahren. Der Zugriff auf die brieflich abgegebenen Stimmen darf nur durch das Wahlbüropräsidium in Begleitung eines Wahlbüromitglieds erfolgen. Ein Zugriff muss ersichtlich sein.
<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung ungültiger Stimmen und Zettel: Die entsprechende Bestimmung wird präzisiert und die Vorgehensweise für die restlichen Ungültigkeitsgründe gemäss § 10 GpR geregelt.
<ul style="list-style-type: none"> - Einreichung der Wahlvorschläge: Der Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge am Stichtag wird von 17:00 auf 12:00 Uhr vorverlegt.
<ul style="list-style-type: none"> - Amtliches Informationsblatt: Die entsprechende Bestimmung wird präzisiert.
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Hilfsmittel für die Ergebnisermittlung: Die entsprechende Bestimmung verdeutlicht den neuen § 11a GpR (Fachanwendung).

In gewissen Gemeinden Praxisänderung bzgl. der Wahrung des Stimmgeheimnisses aufgrund der Bundesvorgabe:

Zur Wahrung des Stimmgeheimnisses bei der brieflichen Stimmabgabe müssen die Stimmberechtigten ein zusätzliches Kuvert (Stimmzettelkuvert) für die Stimm- und Wahlzettel erhalten, welches anschliessend in das Antwortkuvert gelegt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass der Stimm- und Wahlzettel nicht mehr mit der stimmberechtigten Person in Verbindung gebracht werden kann bzw. die Anonymität gegeben ist (Wahrung des Stimmgeheimnisses). Es steht den Stimmberechtigten frei, ob sie die Zettel in das beigelegte Stimmzettelkuvert oder direkt ins Antwortkuvert legen. Dies hat keine Folge für die Gültigkeit der Stimme.